



LAND
TIROL

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Sonderprogramm
Fachabschlussbeihilfe

Sonderprogramm Fachabschlussbeihilfe

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 26.11.2019 und 27.04.2021

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, die Weiterbildung zur Fachkraft durch einen Fachabschluss zu unterstützen, um die Chancen am Arbeitsmarkt zu erhöhen und einen Beitrag zur Fachkräfteentwicklung zu leisten. Mit der Förderung von Bildungsmaßnahmen im Rahmen des AMS - Kursprogrammes und der AMS Kurskostenförderung wird Personen die Weiterbildung zur Fachkraft durch Übernahme von Kurskosten ermöglicht. Mit dem Sonderprogramm Fachabschlussbeihilfe soll durch die Gewährung eines Beitrages zum Lebensunterhalt eine finanzielle Unterstützung für länger dauernde, finanziell belastende Ausbildungen gewährt und damit ein zusätzlicher Anreiz zur Erreichung des Fachabschlusses geschaffen werden.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Es werden die mit der Lebenshaltung verbundenen Kosten für die Dauer von bestimmten beruflichen Bildungsmaßnahmen gefördert, deren Kurskosten vom AMS Tirol finanziert werden. Nicht förderbar ist der Besuch von Schulen, Hochschulen, (Privat)Universitäten, sowie damit vergleichbaren Bildungseinrichtungen mit Öffentlichkeitsrecht, deren Förderung in die Zuständigkeit anderer öffentlicher Stellen fällt.

§ 3 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Förderungsnehmer/innen können Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sein, die arbeitslos im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609/1977, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, sind und eine Förderung des AMS Tirol zur Absolvierung einer im Rahmen des AMS-Kursprogrammes oder der Kurskostenförderung geförderten Bildungsmaßnahme erhalten.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer (verlorener) Mehrfachzuschuss gewährt.
2. Die Förderung ist einkommensabhängig. Eine Förderung ist nur möglich, wenn das monatliche Haushaltseinkommen des Vorjahres (1/12 des jährlichen Familieneinkommens im Sinne der Rahmenrichtlinie) je nach Größe des Haushalts die nachstehend angeführten Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

Personenanzahl	Obergrenze	Personenanzahl	Obergrenze
1	€ 1.900,00	4	€ 3.100,00
2	€ 2.700,00	5	€ 3.300,00
3	€ 2.900,00	jede weitere Person	€ 200,00

Einkommensnachweis:

Der/die Förderwerber/in hat im Regelfall das Haushaltseinkommen des Vorjahres im Erklärungsweg durch wahrheitsgetreue betragsmäßige Einstufung im Antrag bekannt zu geben. Das Einkommen ist dann konkret nachzuweisen, wenn dies von der Förderstelle ausdrücklich verlangt wird. Eine Überprüfung der Angaben kann auch während der Laufzeit der Förderung erfolgen. Nicht wahrheitsgetreue Angaben zum (Haushalts-)Einkommen führen zur Einstellung bzw. Rückforderung der Förderung und können strafrechtlich verfolgt werden.

3. Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin
 - a) während der Dauer der Ausbildung keiner geringfügigen Beschäftigung nachgeht und
 - b) der Leistungsbezug des AMS maximal € 35,00 täglich beträgt.
4. Die Höhe der Förderung bemisst sich nach der Höhe des AMS-Leistungsbezuges und beträgt
 - a) bei einem Tagsatz bis € 27,00 monatlich € 350,00,
 - b) bei einem Tagsatz von € 27,01 bis € 31,00 monatlich € 200,00,
 - c) bei einem Tagsatz von € 31,01 bis € 35,00 monatlich € 50,00.

§ 5 Weitere Fördervoraussetzungen

1. Bildungsmaßnahmen
 - a) Förderungen werden nur vergeben, wenn die Bildungsmaßnahme, die Anlass für den Förderantrag ist,
 - mindestens 6 Monate und höchstens 36 Monate dauert und zum Abschluss einer gesetzlich geregelten Ausbildung führt
 - mindestens 25 Wochenstunden beträgt
 - vom Arbeitsmarktservice Tirol (AMS) im Rahmen des AMS-Kursprogrammes oder im Rahmen der Kurskostenförderung gefördert wird,
 - frühestens am 01.01.2020 und spätestens am 31.12.2021 beginnt.
 - b) Jedenfalls nicht gefördert werden schulische Ausbildungen, berufsbegleitende Ausbildungen sowie Ausbildungen, deren Kurszeiten am Wochenende (Freitag ab 12:00 Uhr Samstag, Sonntag) liegen.

2. Anzahl und Dauer der Förderung

- a) Pro Person kann nur eine Bildungsmaßnahme gefördert werden. Wird diese abgebrochen, kann keine weitere Förderung zugesagt werden.
- b) Die Förderung ist pro Person jeweils auf die Dauer der tatsächlich absolvierten Bildungsmaßnahme beschränkt.
- c) Eine einmalige Verlängerung der Förderung ist bei begründeter und vom AMS Tirol als notwendig bestätigter Verlängerung der Bildungsmaßnahme möglich.
- d) Eine vorzeitige Beendigung der Bildungsmaßnahme ist bekannt zu geben.

3. Berücksichtigung von Förderungen von dritter Seite

Förderungen, die von dritter Seite gewährt, zugesagt oder dort beantragt sind, sind bei der Bemessung der Fachabschlussbeihilfe zu berücksichtigen. Personen, die eine Ausbildung im Rahmen einer Stiftung absolvieren, kann für diese Ausbildung keine Fachabschlussbeihilfe zuerkannt werden. Der gleichzeitige Bezug von Fachabschlussbeihilfe und Ausbildungsbeihilfe für dieselbe Ausbildung ist nicht möglich.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

1. Antrag

Förderanträge sind spätestens zwei Wochen nach der Mitteilung des AMS über den Leistungsbezug elektronisch mittels Online-Formular bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen.

2. Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Nachweis des AMS über die Höhe des Leistungsbezuges
- b) Bestätigung des Bildungsinstitutes über die Anmeldung und die voraussichtliche Kursdauer
- c) Haushaltsbestätigung der Wohnsitzgemeinde

Im Einzelfall kann die Förderstelle zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf die Vorlage von Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge werden nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt.

3. Förderentscheidung

- a) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- b) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.
- c) Für die Entscheidung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Ansuchens maßgeblich.
- d) Die Zusage erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.
- e) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

4. Auszahlung der Förderung

- a) Die Auszahlung des Förderbetrages aufgrund der Förderentscheidung erfolgt monatlich im Nachhinein.
- b) Eine Auszahlung der letzten drei Förderraten erfolgt nach Absolvierung der Ausbildung bei Vorlage folgender Nachweise:
 - Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung
 - Nachweise über zwischenzeitig gewährte Unterstützungen anderer Förderstellen

Diese Nachweise sind binnen drei Monaten nach Abschluss der bewilligten Bildungsmaßnahme unaufgefordert vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage tritt die Förderzusage hinsichtlich dieses Teilbetrages außer Kraft und der Förderakt wird außer Evidenz genommen.

5. Bei vorzeitiger Beendigung der Bildungsmaßnahme prüft das Land die Rückforderung der aus dem Titel dieses Sonderprogrammes gewährten oder zugesagten Leistung.

§ 7 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 8 Übergangsbestimmung

Förderanträge für Bildungsmaßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnen haben, werden nach den bisherigen Richtlinien weitergeführt.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt mit 01.05.2021 in Kraft und gilt bis 31.12.2021.